

# Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

## Rechtliche Grundlagen

Zum 1. Januar 2005 ist die [EU-Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 – die sog. Lebensmittelhygiene-Basisverordnung – in Kraft getreten. Diese Verordnung dient im Sinne des Verbraucherschutzes zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

## Betroffene Branchen

Die Betriebe des Lebensmittel- und des Futtermittelhandels müssen nach den in der oben genannten Basisverordnung verankerten Regelungen nachweisen, dass sie über geeignete Systeme und Verfahren verfügen, um die Rückverfolgbarkeit (Art. 18) und den effizienten Rückruf (Art. 19-20) ihrer Chargen sicherstellen zu können. Sie müssen den Behörden diese Informationen auf Wunsch zur Verfügung stellen, denn der Verdacht reicht aus, die Chargen genügten nicht den gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittel.

Die Begründung für die verpflichtende Forderung der Rückverfolgbarkeit (s. Erwägungsgrund 28 der Basisverordnung) bei Lebens- und Futtermittelunternehmen lautet: „...damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Kontrollbediensteten entsprechend informiert und damit womöglich weitergehende Eingriffe bei Problemen der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können“.

## Mitgeltende Verordnungen

Die Bestimmungen der Basisverordnung wurden im Jahre 2004 durch vier weitere Verordnungen ergänzt. Zwei dieser Verordnungen enthalten Hygienevorschriften: [Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004](#) über die allgemeine Lebensmittelhygiene und [Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (hierzu: [Änderungs-Verordnung 1662/2006 vom 06.11.2006](#)). Zwei weitere Verordnungen legen Regeln für die allgemeine Durchführung der amtlichen Kontrollen ([Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) bzw. besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs ([Verordnung \(EG\) Nr. 854/2004](#)) fest.

## **EU-Zulassungsregelungen**

Diese Verordnungen, die bereits am 20.05.2004 in Kraft getreten und seit dem 01.01.2006 anzuwenden sind, bringen unter anderem eine Anpassung der Hygienevorschriften an die Grundsätze und Begriffe der Basisverordnung mit sich. Um die Rückverfolgbarkeit speziell im besonders risikobehafteten Bereich der Verarbeitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sicherzustellen, gelten alle Lebensmittelunternehmen, für die in den Anhängen der Verordnung als Zulassungsvoraussetzung besondere Vorschriften enthalten sind, als zulassungspflichtig. Dies gilt hierbei für neu zuzulassende Betriebe mit sofortiger Wirkung, für bestehende Betriebe spätestens zum 01.01.2010. Zugelassene Betriebe erhalten ein Identitätskennzeichen und eine Identifizierungsnummer für Lebensmittel, um die Rückverfolgbarkeit zu sichern. Drittlandsregelungen sind hinsichtlich der Betriebszulassung Produkt unabhängig und branchenübergreifend geregelt.

### **Gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel**

Auch in den EU-Verordnungen über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel (VO (EG) 1829/2003 und 1830/2003) als weitere Vorschriften für Herstellung und Vertrieb von Lebensmitteln sind unter anderem Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, die seit Mitte April 2004 in allen EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzt, fordert die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Organismen (GVO) entlang der gesamten Lieferkette im Lebensmittelsektor. Dabei geht es um die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Produkte, die Überwachung der Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit sowie die Umsetzung der geeigneten Risikomanagementmaßnahmen bis hin zum Rückruf von Produkten.

So ist jede Anwendung eines GVO in der Lebensmittelherstellung kennzeichnungspflichtig. Zur Sicherstellung der Kennzeichnung und Marktüberwachung fordert der Gesetzgeber die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von GVO in der Lebensmittelherstellung. Überall dort, wo genetisch veränderte Lebensmittel oder deren Zutaten erzeugt werden oder mit ihnen gehandelt wird, müssen Informationen an die nachfolgenden Verarbeitungsstufen schriftlich weitergeleitet und für fünf Jahre aufbewahrt werden.

Die gesetzlichen Anforderungen sind umfassend formuliert und gehen über die Anforderungen der EU-Basisverordnung im Lebensmittelbereich (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) hinaus.

Weitere Informationen sind enthalten auf der Website der [GS1 Germany GmbH](#).

### **Spezielle Regelungen**

Spezifische Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gibt es daneben auch z. B. für die Rindfleischetikettierung und für Öko-Erzeugnisse. Umfang, Reichweite und die Einzelmaßnahmen der Rückverfolgung sind teilweise exakt vorgegeben, teilweise aber auch nur allgemein formuliert mit Verweis auf die technische Realisierbarkeit.

Für Lebensmittelverpackungen (d.h. Verpackungen mit Lebensmittelkontakt) ist die Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) 1935/2004 vom 27.10.2004 seit dem 27. Oktober 2006 Pflicht.

## Schnellwarnsysteme

Ein [Schnellwarnsystem über beanstandete Waren](#) wurde beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (bvl) eingerichtet. Hier sind neben Lebensmitteln auch Futtermittel einsehbar, die im Rahmen des Schnellwarnsystems gelistet wurden.

### Definition des Begriffes und Regelung des Prozesses der Rückverfolgbarkeit in der rechtlich verbindlichen Basisverordnung EU-Vo 178/2002

Die „Rückverfolgbarkeit“ wird in Art. 3 der EU-Verordnung 178/2002 definiert "als die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen".

Der einzelne Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet,

- über geordnete Wareneingänge die unmittelbaren Vorlieferanten zu identifizieren und zu dokumentieren (**one step up**),
- über geordnete Warenausgänge die direkten gewerblichen Abnehmer (die Abgabe an den Endverbraucher ist nicht erfasst) zu identifizieren und zu dokumentieren (**one step down**),
- geeignete organisatorische Maßnahmen einzurichten, um die **Behörden auf Verlangen zu informieren** und
- bestehende rechtliche **Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten** einzuhalten.

Die Rückverfolgbarkeit soll sich über die gesamte Kette der Lebensmittelgewinnung, -herstellung und -vermarktung einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion erstrecken und damit über verschiedene Verantwortungsstufen. Art. 18 der EU-Verordnung fordert vom einzelnen Unternehmer aber **keine stufenübergreifende Rückverfolgbarkeitsorganisation**. Dies ist im Falle einer Krise die Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörde.

Der Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthält keine Detailvorgaben, ob und wie auch der **innerbetriebliche Ablauf** nachvollziehbar zu machen ist. Eine möglicherweise notwendige Rücknahme nicht sicherer Lebensmittel aus dem Markt muss allerdings hinreichend effizient durchgeführt werden können – ggf. mittels eines ausgefeilten Systems zur internen Chargenverfolgung.

Mit Blick auf **Ausgestaltung der Systeme und Verfahren** zur Rückverfolgbarkeit werden seitens der Verordnung keine konkreten Vorgaben gemacht. Über die angemessene Ausfüllung müssen die Betriebe selbst entscheiden. So können sie auch eigenständig darüber entscheiden, ob für die notwendigen Kontrollsysteme und Ü-

berwachungspflichten zum Funktionieren der Rückverfolgbarkeit der Einsatz EDV-gebundener Systeme und Verfahren notwendig ist.

Vorgaben für **Fristen zur Aufbewahrung von Dokumenten** sind in der Basis-Verordnung nicht getroffen worden. Hierzu sind allerdings Hinweise in den Leitlinien zu der Verordnung gegeben worden.

Für die **Geschwindigkeit**, mit der jeder Teilnehmer der Lebensmittelkette für seine Stufe die Daten den Behörden zur Verfügung stellt, gibt es keine konkreten, verbindlich fixierten Zeitfenster. Je schneller aber die Daten zur Verfügung stehen, umso schneller ist die Ursache eines Problems ermittelt und ein entsprechendes Handeln möglich. Jeder Beteiligte sollte die Dokumentation seiner Daten daher so regeln, dass er sie im Krisenfall wie auch auf Anforderung durch Behörden so schnell wie möglich zur Verfügung stellen kann.

### **Geltungsbereich der Verordnung**

Von der Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind **alle Lebensmittelunternehmer** erfasst: z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Landhandel, Molkeereien, Schlachthöfe, Verarbeitungsbetriebe, Handwerk, Gastronomie, Lebensmitteleinzel- und -großhandel. Zu erfassen sind **alle Produkte der Lebensmittelkette**: z. B. Tiere (soweit der Lebensmittelgewinnung dienend), Rohwaren (Getreide, Obst, Gemüse), Zutaten, Zwischenerzeugnisse (geschälte Kartoffeln, Fruchtzubereitung) und Zusatzstoffe.

### **Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln**

Der ständige EU-Ausschuss für die Lebensmittelkette und für Tiergesundheit hat Leitlinien zu Lebensmitteln veröffentlicht. Das so genannte „[Implementation Guidance Document](#)“ ist zur Umsetzung der grundlegenden Anforderungen der EU-Verordnung 178/2002 entwickelt worden, die

- die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln,
- die Verantwortlichkeit der Lebensmittelunternehmer,
- die Rücknahme gefährlicher Lebens- und Futtermittel vom Markt, den Rückruf und
- die Unterrichtung der zuständigen Behörden

betreffen. Auch enthalten sind die Implikationen für den

- Import und Export von Lebens- und Futtermitteln.

Eine Vielzahl an Fragen zur Umsetzung der Anforderungen vor allem von Lebensmittelunternehmern aus der EU und Handelspartnern aus Drittländern hat zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus den Mitgliedsstaaten geführt, die diese Leitlinien auf 31 Seiten zunächst in englischer Sprache entwickelt hat. Inzwischen sind die Leitlinien auch in deutscher Sprache veröffentlicht. Die vom ständigen EU-Ausschuss Ende des Jahres 2004 angenommenen Leitlinien betreffen die Umsetzung der Art. 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der EU-Verordnung. Sie zielen darauf

ab, dass alle betroffenen Unternehmen in der Lebensmittelkette die Verordnung besser verstehen und die Anforderungen korrekt und einheitlich anwenden.

### **Geltungsbereich der Leitlinien**

Diese Leitlinien gelten für alle Lebensmittel, Futtermittel, zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere und alle Arten von Unternehmern im Bereich der Lebensmittelherstellung, von der landwirtschaftlichen Erzeugung über die Verarbeitung, den Transport, die Lagerung, den Vertrieb und den Einzelhandel. Unter die Verordnung fallen nicht

- Veterinärmedizinische Produkte,
- Pflanzenschutzmittel,
- Düngemittel.

Diese Bereiche werden von anderen Verordnungen abgedeckt, deren Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in der Regel höher sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Lebensmittelhygiene-Verordnung und die neue Futtermittelhygiene-Verordnung zum 1.1.2006 die Verbindung zwischen Lebens- und Futtermitteln, veterinärmedizinischen Produkten sowie Pflanzenschutzmitteln schaffen soll.

### **Erfassungssystem für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette**

Die Unternehmer müssen Systeme und Verfahren einrichten, die sie in die Lage versetzen, den zuständigen Behörden die benötigten Informationen auf Anfrage verfügbar zu machen. So müssen Unternehmer

- **Namen und Anschrift des Zulieferers und des Abnehmers** registrieren („one-step-back“-„one-step-forward“-approach; auf allen Ebenen innerhalb der EU vom Importeur bis zur Einzelhandelsebene; gültig auch auf „Einzelhandelsebene“ z. B. bei Zulieferung vom Händler an ein Restaurant) wie auch
- die **Art der Erzeugnisse** (mit Volumen/Menge, Chargen-Nummer und detaillierter Beschreibung)
- und das **Datum** der Abwicklung des Geschäfts.

Die Angaben sind in der Regel fünf Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Hierbei werden auch abhängig von der Art des Produkts z. T. deutlich kürzere Zeiträume angegeben (so bei schnell verderblicher Ware).

### **Operationaler Rahmen für die Rücknahme von Erzeugnissen**

Die Leitlinie legt Kriterien fest, deren Erfüllung dazu führt, dass ein gefährliches Erzeugnis vom Markt genommen oder zurückgerufen wird. Es werden Fälle erläutert, in denen Unternehmer die zuständigen Behörden über diese Rücknahme informieren müssen.

### **Verantwortung der Unternehmer**

Alle Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind für die Sicherheit des Lebensmittels, das sie erzeugen und in Verkehr bringen, verantwortlich. Die Leitlinien le-

gen dar, dass die Unternehmer für die unter ihre Kontrolle fallende Tätigkeit verantwortlich sind.

### **Bestimmungen über Einfuhren und Ausfuhren**

Es wird erläutert, in welchem Ausmaß die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit für eingeführte und ausgeführte Lebensmittel und Futtermittel gelten. In den Leitlinien wird auf die Befürchtungen von Drittländern eingegangen, die mit der EU Handel treiben.

### **Weitere Informationen**

Die Leitlinien, die zwar für die Praxis der Behörden wichtig, aber dennoch keine Rechtsverbindlichkeit besitzen, sind derzeit in zehn Sprachfassungen (darunter eine 36 Seiten umfassende deutsche Fassung) auf der Website der [Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz](#) abrufbar.

### **Praktische Umsetzung der Rückverfolgbarkeit und des Warenrückrufs: „Tracking & Tracing“**

Die lückenlose wirtschaftsstufenübergreifende chargen- bzw. losgenaue Rückverfolgbarkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die effiziente Organisation von Warenrückrufen. Entscheidend hierfür sind Auswahl, Zuordnung, Erfassung und Verwaltung sowie die Auffindbarkeit von Daten, die zu einer definierten und entsprechend gekennzeichneten (codierten) Produkteinheit gehören.

Kernaufgaben einer Rückverfolgbarkeitsorganisation sind daher:

- die Festlegung einer Bezugs- und Betrachtungseinheit, z. B. eine Lieferung, eine Tagesproduktion, Produktionsmenge aus einem Ansatz,
- die Festlegung der relevanten Daten, z. B. Lieferant, Lieferdatum, Liefermenge, Kunde, Auslieferungsdatum,
- die Festlegung der Kennzeichnung (Codierung), z. B. Loskennzeichnung, Herstellungsdatum, Barcode, Strichcode.

Wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Rückverfolgbarkeit ist also auch der Aufbau standardisierter Identifikations- und Kommunikationssysteme. Nur durch die Verwendung von Daten-Codes, die auf den Lieferungen aufgebracht die Identifizierung von Lieferanten, Artikeln und Versandeinheiten entlang der Lieferkette ermöglichen und mit Hilfe eines elektronischen Systems zur Erfassung von „Tracking & Tracing“-Daten kann beispielsweise der Verlauf einer Sendung nachvollzogen oder der aktuelle Status einer Sendung geklärt werden. Hier sind beispielhaft EAN 128, EAN, NVE, ILN zu nennen. Die geforderten „Traceability-Lösungen“ müssen sowohl bei internen Prozessen als auch in Geschäftsbeziehungen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette die nötige Transparenz, Schnelligkeit, Durchgängigkeit und Effizienz des Informationsmanagements ermöglichen. Die Anwendung der RFID-Technologie entlang der Wertschöpfungskette kann einen wichtigen Beitrag zum lückenlosen „Tracking & Tracing“ liefern.

Der Rückverfolgbarkeit sowohl „upstream“ als auch „downstream“ können in der Praxis dennoch durch verschiedene Faktoren Grenzen gesetzt sein:

- **Technologie und Verfahren:**  
Bei kontinuierlich ablaufenden Herstellungsprozessen werden Zutaten z. B. in Silos oder Tanks vorgehalten, die selbst diskontinuierlich nachgefüllt werden. Dabei können so große Mischzonen entstehen, dass eine Trennung einzelner Lieferungen für die Rückverfolgbarkeit nicht mehr möglich ist.
- **Rohstoff und Verarbeitungszustand:**  
Je höher der Zerkleinerungs- und Verarbeitungsgrad sowie die Zahl der Verteilungs- und Verarbeitungsstufen einer Zutat, umso schwieriger wird die Rückverfolgbarkeit bis zu den ursprünglichen Rohstoffquellen.
- **Beschaffungsmarkt und Infrastruktur:**  
Die Orte und Arten der Gewinnung bzw. Erzeugung von Rohstoffen und Infrastrukturen der einzelnen Märkte bestimmen die Vermarktungswege. Die Art des Handels, ob regional, national oder weltweit, ob mit Sammelstellen oder Zwischenlagerung etc. schränken die Möglichkeiten der aufwärts gerichteten Rückverfolgbarkeit ein. In manchen Rohstoff liefernden Ländern gibt es auch weder die technischen noch personellen Voraussetzungen zur Erfassung und Weiterleitung von relevanten Daten für die Rückverfolgbarkeit.
- **Distribution:**  
Für die "abwärts" gerichtete Rückverfolgbarkeit ist die Zahl der Verteilungsstufen, bis das Produkt beim Endverbraucher ankommt, limitierend. Auch die Art der Kommissionierung beim Hersteller, beim Spediteur oder Großhändler kann die Rückverfolgbarkeit einschränken oder definitiv unterbinden.“(Quelle: [www.bll-online.de](http://www.bll-online.de) ).

### **ECR D-A-C-H / GS1 Germany-Empfehlung: "Rückverfolgbarkeit von Produkten und effizienter Warenrückruf"**

Unternehmen, Verbände und Institute aus der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft des deutschsprachigen Wirtschaftsraums haben gemeinsam mit den ECR-Initiativen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (ECR D-A-CH) die ECR D-A-CH / GS1-Empfehlung "Rückverfolgbarkeit von Produkten und effizienter Warenrückruf" erarbeitet. Die Empfehlung beschreibt basierend auf den EAN.UCC-Standards und ECR-Prozessen die Best Practice-Beispiele für die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit von Produkten und für die Abwicklung von Warenrückrufaktionen. Wirtschaftliche sowie gesetzliche Anforderungen, so insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, werden hierbei berücksichtigt. Die Empfehlung ist mit dem ECR Europe Blue Book "Using traceability in the supply chain to meet consumer safety expectations" abgestimmt. Das ECR Europe Blue Book beinhaltet die in über 20 Ländern Europas empfohlenen Best Practice-Beispiele für die Rückverfolgbarkeit von Produkten und für die Abwicklung von Warenrückrufaktionen.

### **Hilfsmittel: Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit von GVO-Lebensmitteln**

Unternehmen der Lebensmittelindustrie, der Logistik und des Handels können bei der GS1 Germany GmbH den kostenlosen Leitfaden „Technische Umsetzung der

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Organismen (GVO)“ bestellen.

Der Leitfaden beschreibt eine technisch durchführbare, praktisch anwendbare und von den betroffenen Akteuren als umsetzbar angesehene Lösungsmöglichkeit für Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt werden. Die Lösungsmöglichkeit gilt für die Distribution von vorverpackten Produkten (Endprodukte) im Bereich der Lebensmittel in den Handelsstufen beginnend bei dem letzten Hersteller des vorverpackten (End-) Produktes bis zu dessen Abgabe an den Endverbraucher. Der Leitfaden soll die Firmen in die Lage versetzen, die Vorgaben der entsprechenden EU-Verordnung (EG Nr. 1830/2003) umzusetzen.

Das Papier ist von Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft sowie von Verbänden der Branche unter der Federführung von GS1 Germany erarbeitet worden. Es ist in lebensmittelrechtlicher Hinsicht mit dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL), der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE) und dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE) abgestimmt.

Der Leitfaden kann kostenfrei bei der GS1 Germany GmbH per E-Mail unter [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de) angefordert werden.

#### **Veröffentlichungen:**

- [EU-Verordnung 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 - Lebensmittelhygiene-Basisverordnung
- [EU-Verordnung 852/2004](#) über die allgemeine Lebensmittelhygiene
- [Änderungs-Verordnung 1662/2006](#) vom 06.11.2006 zur EU-Verordnung Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- [EU-Verordnung Nr. 882/2004](#) mit Regeln für die allgemeine Durchführung der amtlichen Kontrollen
- [Verordnung \(EG\) Nr. 854/2004](#) mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit: Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11,12,16,17,18,19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Allgemeine Lebensmittelrecht ([Implementation Guidance Document](#))
- „Rückverfolgbarkeit 2004“, Studie von Lebensmittelzeitung und Deloitte, DIN-A4, ca. 60 Seiten, Euro 79,00 zzgl. Versandkosten und USt.
- „SCM in der Konsumgüterbranche 2004“ (u. a. Thema Rückverfolgbarkeit), Hrsg.: Lebensmittelzeitung und Miebach Logistik, DIN-A4, ca. 50 Seiten, Euro 89,00 zzgl. Versandkosten und USt.
- GS1 Germany GmbH: Management Informationspapier (kostenlos anfordern unter: [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de))
- GS1 Germany GmbH: Überarbeitung Kapitel 8 "Rückverfolgbarkeit von Produkten und effizienter Warenrückruf". Veröffentlichung als Teil des Handbuchs "ECR-Supply Side: Der Weg zum erfolgreichen Supply-Chain-

Management" (s. a. [Online-Portal der GS1 Germany GmbH](#), Rubrik ECR);  
Preis: 29 Euro + USt.

- GS1 Germany GmbH: Leitfaden "Wege zur Rückverfolgbarkeit": Umsetzungsleitfaden, der ergänzende Hilfestellung zur Umsetzung der Empfehlung gibt. (kostenlos anfordern unter: [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de))
- GS1 Germany GmbH: Leitfaden "EAN 128-Etikettierung Upstream". der Leitfaden gibt Hilfestellung zur Anwendung des EAN 128 Transportetiketts im Upstream Bereich. (kostenlos anfordern unter: [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de))
- GS1 Germany GmbH: Verbreitung und Implementierungsunterstützung der Projektergebnisse. Händler- und herstellerinitiierte Workshops in 2005
- GS1 Germany GmbH zur [Rückverfolgbarkeit von GVO](#)
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.: Leitfaden „Rückverfolgbarkeit – Die Organisation der Rückverfolgbarkeit von Produkten in der Lebensmittelkette“, Bonn 2005, 2. überarbeitete Auflage, 60 Seiten (27 Euro): [http://www.bll.de/publikationen/pb\\_leitfaden\\_rueckverf\\_2005.html](http://www.bll.de/publikationen/pb_leitfaden_rueckverf_2005.html)
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.: Leitfaden „Gen-technik und Lebensmittel“, Bonn Erstauflage 2008, 35 Seiten (25 Euro): [http://www.bll.de/publikationen/pb\\_leitfaden\\_gentechnik/](http://www.bll.de/publikationen/pb_leitfaden_gentechnik/)

#### **Weiterführende Links:**

- Portal Rückverfolgbarkeit ([www.rueckverfolgbarkeit.de](http://www.rueckverfolgbarkeit.de)): Bündelung von Expertenwissen zur Rückverfolgbarkeit aus den mit dem Thema befassten Branchen, Unternehmen, Instituten und Verbänden gebündelt. Hier finden sich neben dem Download der zugrundeliegenden EU-Verordnung Lösungen (Informationssysteme, Kommunikationstechnik, Automatische Identifizierung – RFID, EAN 128, Barcode – und Technologie), Anbieter, Berater, Institute, Verbände, Aufsätze und Fachinformationen, Vorträge, Presse, Veranstaltungen, FAQ und ein Glossar.
- GS1 Germany GmbH, Köln zum Themenkomplex [Rückverfolgbarkeit](#)
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.: <http://www.bll-online.de>
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bvl: [Schnellwarnsysteme](#)

**Stand:** 10/2008

#### **Ansprechpartner:**

IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover  
Internet: [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)

Abt. Handel und Dienstleistungen

Hans-Hermann Buhr

Tel. (05 11) 31 07-3 77

Fax (05 11) 31 07-4 35

E-Mail: [buhr@hannover.ihk.de](mailto:buhr@hannover.ihk.de)

Reinhard Wulff

Tel. (05 11) 31 07-2 44

Fax (05 11) 31 07-4 35

E-Mail: [wulff@hannover.ihk.de](mailto:wulff@hannover.ihk.de)